ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.666/1
vom 12. Februar 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Ausführung des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern‘

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

Am 13. Januar 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Ausführung des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 4. Februar 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPS und Bert THYS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. Februar 2021 abgegeben.

*

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, das Dekret vom 27. April 2020 ‚über die Adoption von Kindern' (nachstehend: das Dekret) auszuführen. Hiermit wird die Adoptionsregelung weiter mit den durch Titel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 ‚zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz' in den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, die die Adoption regeln[1], vorgenommenen Änderungen, sowie mit dem Zusammenarbeitsabkommen vom 18. Februar 2020 ‚zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption'[2] in Übereinstimmung gebracht.

Zu diesem Zweck werden unter anderem die Bedingungen für die Anerkennung der Adoptionsvermittlungsdienste und das Anerkennungsverfahren, die Aufrechterhaltung der Anerkennung, die Aussetzung und der Entzug der Anerkennung, die Beendigung der Adoptionsvermittlung, die Bezuschussungsbedingungen, der zwischen der Regierung und den anerkannten Adoptionsvermittlungsdiensten geschlossene Vertrag und der Fragebogen über den Staat oder Teilstaat, mit dem der Adoptionsvermittlungsdienst im Ausland zusammenarbeiten will, geregelt. Auch werden Maßnahmen, die bis zur Adoption zum Wohle des Kindes getroffen werden können, und in Bezug auf die Berichterstattung über das zu adoptierende Kind, vorgesehen. Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Einschreibung zur Adoption und die Adoptionsvorbereitung, die Sozialuntersuchungen, die Adoptionsvermittlung über einen Adoptionsvermittlungsdienst, die Adoptionsvermittlung über die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption (ZBGA)[3], die internationale Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien, die Adoptionsbegleitung und die Nachbetreuung werden festgelegt. Der Entwurf präzisiert die personenbezogenen Daten, die in Ausführung von Artikel 60 des Dekrets von dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (zu dem die ZBGA gehört), den Adoptionsvermittlungsdiensten und Dritten, und Psychologen und Experten,

[1] Zudem werden noch gewisse Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches durch Titel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 ‚zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung' abgeändert.

[2] Das Zusammenarbeitsabkommen ist durch das Dekret vom 28. September 2020 gebilligt worden. In Ermangelung eines Zustimmungsakts der Föderalbehörde und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ist es noch nicht in Kraft getreten.

[3] Artikel 3 Nr. 9 des Dekrets.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

die mit gewissen Aufgaben beauftragt werden, verarbeitet werden können. Außerdem gibt es noch Durchführungsbestimmungen in Bezug auf das Recht auf Zugang zu Herkunftsinformationen seitens des Adoptierten, seines gesetzlichen Vertreters oder, im Todesfall des Adoptierten, seiner Nachkommen.

Der entworfene Erlass soll den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. September 2006 ‚zur Adoption', dessen Aufhebung durch Artikel 44 des Entwurfs vorgesehen wird, ersetzen. Die entworfene Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft (Artikel 45 des Entwurfs).

3.1. Die entworfene Regelung findet im Prinzip und vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkung seine Rechtsgrundlage in den im dritten Absatz der Präambel des Entwurfs aufgezählten Bestimmungen des Dekrets. Zusätzlich ist für einige Bestimmungen des Entwurfs auch die der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' erteilte allgemeine Zuständigkeit, Dekrete durchzuführen, in Verbindung mit gewissen der im dritten Absatz der Präambel des Entwurfs erwähnten Bestimmungen des Dekrets anzuführen. In der Präambel des Entwurfs wird somit zu Recht auch auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verwiesen.

3.2. Für einige Bestimmungen des Entwurfs ist als Rechtsgrundlage auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Verbindung mit im dritten Absatz der Präambel nicht erwähnten Bestimmungen des Dekrets zurückzugreifen. Das ist der Fall für Artikel 30 §§ 2 und 3 des Entwurfs, der eine Rechtsgrundlage in die allgemeine Durchführungszuständigkeit in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 des Dekrets finden kann, und für Artikel 35 Absatz 3 des Entwurfs, der eine Rechtsgrundlage in die allgemeine Durchführungszuständigkeit in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 1 des Dekrets findet. Die Aufzählung von Dekretbestimmungen im dritten Absatz der Präambel muss in diesem Sinne ergänzt werden.

3.3. In Artikel 24 § 2 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Adoptionskandidaten der ZBGA einen Auszug aus dem Strafregister gemäß Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches übermitteln müssen. Adoptionskandidaten, die in den letzten fünf Jahren ihren Wohnsitz im Ausland hatten, müssen ein über die letzten fünf Jahre gleichwertiges Dokument von einer zuständigen Behörde übermitteln. Artikel 26 § 2 des Entwurfs enthält ähnliche Bestimmungen.

Der Beauftragte wurde gefragt, auf welche gesetzliche Bestimmung gestützt werden kann, um die Adoptionskandidaten zu verpflichten, der ZBGA einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument zu übermitteln. Der Beauftragte verwies diesbezüglich auf Artikel 1231-1/5 des Gerichtsgesetzbuches, obwohl eine Rechtsgrundlage hierfür anscheinend eher in die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 1 Nr. 10 des Dekrets, dem zufolge das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – wo die ZBGA angesiedelt ist – und die

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

Adoptionsvermittlungsdienste bestimmte Daten, unter anderem „gerichtliche Daten, angeführt in Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung“, verarbeiten können, zu finden ist. In diesem Fall muss auch Artikel 60 Absatz 1 Nr. 10 des Dekrets in die Aufzählung von Dekretbestimmungen im dritten Absatz der Präambel des Entwurfs aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es dennoch ratsam, dass die Verfasser des Entwurfs sich dafür entscheiden, eine explizitere und deutlichere Rechtsgrundlage für die den Adoptionskandidaten auferlegte Pflicht, der ZBGA einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument zu übermitteln, zu schaffen.

3.4. Für eine begrenzte Anzahl von Bestimmungen des Entwurfs ist die Rechtsgrundlage problematisch und sind die betreffenden Bestimmungen in Übereinstimmung mit den eine Rechtsgrundlage bildenden Dekretbestimmungen zu bringen, oder – wenn dies nicht möglich ist – aus dem Entwurf auszulassen.

3.4.1. In den Artikeln 20 § 1 Absatz 4, 25 § 1 Absatz 3, 27 § 2 Absatz 3 und 28 Absatz 3 des Dekrets wird die Regierung beauftragt, das Muster einiger Unterlagen festzulegen. In den Artikeln 12, 14, 15 und 16 des Entwurfs werden jedoch keine Muster festgelegt, sondern wird der Minister ermächtigt, den minimalen Inhalt („mindestens folgende Angaben“) zu bestimmen.

Um den betreffenden eine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen zu entsprechen, sollte die dem Minister erteilte Ermächtigung in eine Delegation, das Muster von Unterlagen festzulegen, umgewandelt werden, wobei zur Abgrenzung der somit dem Minister erteilten Zuständigkeit, in den Erlassentwurf die Angaben aufgenommen werden könnten, die die betreffende Unterlage enthalten werden muss.

3.4.2. In Artikel 55 Absatz 4 des Dekrets wird die Regierung beauftragt, die Höhe der Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten an der Adoptionsbegleitung sowie die Überweisungsmodalitäten dieser Kostenbeteiligung festzulegen. Artikel 56 Absatz 4 des Dekrets erteilt der Regierung eine selbe Zuständigkeit zur Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung an der Nachbetreuung.

Es ist zu bemerken, dass aus Artikel 40 § 2 des Entwurfs abgeleitet werden muss, dass die betreffenden Kosten, die im Rahmen der Adoptionsbegleitung entstehen, auch von den Adoptierten oder den leiblichen Eltern getragen werden müssen, was im Widerspruch mit dem o.a. Artikel 55 Absatz 4 des Dekrets steht, in dem ausschließlich von einer Kostenbeteiligung der Adoptionskandidaten die Rede ist.

In den Artikeln 55 Absatz 4 und 56 Absatz 4 des Dekrets wird die Festlegung eines Betrags beabsichtigt, den die Adoptionskandidaten als Kostenbeteiligung an der Adoptionsbegleitung bzw. an der Nachbetreuung tragen müssen. Den Artikeln 40 § 2 und 41 § 2 des Entwurfs zufolge werden die betreffenden Kosten bzw. von den Adoptierenden, den Adoptierten oder den leiblichen Eltern einerseits, und von den Adoptierenden andererseits getragen, und werden die Kosten gegebenenfalls von der ZBGA übernommen. Abgesehen von der Feststellung, dass somit nicht der eigentliche Betrag der betreffenden Beteiligung festgelegt wird, wie es in den Artikeln 55 Absatz 4 und 56 Absatz 4 des Dekrets vorgeschrieben wird, scheint die Regelung in Sachen Übernahme der betreffenden Kosten keine ausreichende Grundlage in den o.a. Dekretbestimmungen zu finden.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

Um entsprechende Erläuterungen gebeten, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Die Ausführungsbestimmungen der Artikel 40 §2 und 41 §2 des Erlassvorentwurfs bezüglich der Kostenbeteiligung stimmen in der Tat nicht mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des Dekrets überein. Beabsichtigt ist, dass die Adoptierenden, die Adoptierten und die leiblichen Eltern sich an den Kosten der Adoptionsbegleitung und der Nachbetreuung beteiligen. Hierfür ist jedoch eine Abänderung der Artikel des Dekrets notwendig".

Die Artikel 40 § 2 und 41 § 2 des Entwurfs oder deren betreffende Teile sind, bis eine ausreichende dekretale Grundlage hierfür geschaffen wird, aus dem Entwurf auszulassen, oder müssen diese Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 55 Absatz 4 und 56 Absatz 4 des Dekrets gebracht werden.

3.4.3. In Artikel 41 § 2 Absatz 3 des Entwurfs ist von einer Kostenbeteiligung, die „höchstens 650 Euro pro Paar oder Einzelperson" beträgt, die Rede. Festzustellen ist, dass die der Regierung durch den unter 3.4.2 erwähnten Artikel 56 Absatz 4 des Dekrets erteilte Ermächtigung sich nicht auf die Festlegung eines Höchstbetrags der Beteiligung an den Nachbetreuungskosten, sondern auf die Festlegung eines von den Adoptionskandidaten zu zahlenden Betrags als Beteiligung an den betreffenden Kosten bezieht. Auch in dieser Hinsicht scheint der Entwurf von der Dekretbestimmung, deren Durchführung beabsichtigt wird, abzuweichen.

Diesbezüglich teilte der Beauftragte Folgendes mit:

„Die Artikel 35 und 38 des Erlassvorentwurfs betreffen die von der ZBGA begleiteten Verfahren. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten, die durch den Beitrag der Adoptionskandidaten gedeckt werden sollen, konnten eindeutig beziffert werden, da die ZBGA im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesiedelt ist. Aus diesem Grund wurde ein einziger Betrag festgelegt.

Für die Verfahren, die durch die Adoptionsvermittlungsdienste begleitet werden (Artikel 32, 33 und 41 §2 Absatz 3), wurden Höchstbeträge vorgesehen, da die anfallenden Kosten (Personalkosten, Funktionskosten, ...) von Dienst zu Dienst unterschiedlich sein können, ebenso wie die Beiträge der Adoptionskandidaten. Um sicherzustellen, dass die festgelegten Beträge nicht höher sind als zur Deckung der anfallenden Kosten notwendig ist, wurde lediglich ein Höchstbetrag festgelegt".

Für die Absicht, auf der Artikel 41 § 2 Absatz 3 des Entwurfs dem Beauftragten zufolge beruht, kann Verständnis aufgebracht werden. Dennoch bleibt die Feststellung, dass die an die Regierung erteilte Ermächtigung, einen Betrag festzulegen, nicht ohne Weiteres mit der Zuständigkeit, einen Höchstbetrag festzulegen, gleichgestellt werden kann, zumal da, wo der Dekretgeber dies tatsächlich beabsichtigt hat, er dies eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, wie es sich aus den Artikeln 44 § 4 Absatz 4 und 45 § 4 Absatz 4 des Dekrets, durch die die Regierung jeweils ausdrücklich beauftragt wird, „die maximale Höhe" der Beteiligung an den betreffenden Kosten festzulegen, ergibt. Deswegen muss die Formulierung von Artikel 42 § 2 Absatz 3 des Entwurfs anscheinend mehr in Übereinstimmung mit der Vorschrift in Artikel 56 Absatz 4 des Dekrets gebracht werden.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

3.5. Aus Artikel 11 des Entwurfs ist abzuleiten, dass unter anderem „die Zuschusshöhe“, „die Auszahlungsmodalitäten des Zuschusses“, „die annehmbaren Kosten“ und „die nicht annehmbaren Kosten“ (ausschließlich) in dem in Artikel 18 des Dekrets erwähnten und zwischen der Regierung und dem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst geschlossenen Vertrag festgelegt werden (siehe Artikel 11 Nrn. 5, 6, 7 und 8 des Entwurfs).

Aus den Artikeln 16 und 18 Absatz 2 des Dekrets folgt, dass es der Regierung zusteht, die Bedingungen für die Bezuschussung der Personal- und Funktionskosten festzulegen, und dass es ihr zukommt, den Rahmen sowie den weiteren Inhalt des Vertrags festzulegen.

Im Lichte der somit umschriebenen Zuständigkeitsübertragungen an die Regierung muss davon ausgegangen werden, dass der betreffende Vertrag mit der bezuschussten Organisation aufgrund der Regeln über die Ausübung der normativen Funktion sich auf praktische Vereinbarungen bezüglich der konkreten Durchführung der durch das Dekret und den entworfenen Erlass festgelegten Regeln beschränken muss. Der Entwurf wird folglich um Regeln zur Festlegung der genannten Elemente und Regeln zur Festlegung der Zuschusshöhe ergänzt werden müssen.

FORMVORSCHRIFTEN

4. In dem von der Gesetzgebungsabteilung am 25. November 2019 abgegebenen Gutachten 66.631/1 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der zum Dekret vom 27. April 2020 ‚über die Adoption von Kindern‘ geworden ist, wurde bemerkt, dass einige Bestimmungen des Vorentwurfs in den Anwendungsbereich des (revidierten) Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, geschehen in Straßburg am 27. November 2008 fallen und wurde auf die in Artikel 2 des Übereinkommens erwähnte Mitteilungspflicht hingewiesen.

Der Beauftragte erteilte diesbezüglich folgende Erläuterung:

> „Am 19. Juni 2020 wurde Kontakt mit dem Föderaler Öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten aufgenommen zwecks Notifizierung des Dekrets an das Generalsekretariat des Europarats. Die Notifizierung hat jedoch noch nicht stattgefunden“.

Obwohl der Beauftragte den Standpunkt vertritt, dass die entworfene Regelung keine Bestimmungen enthält, mit denen das (revidierte) Europäische Übereinkommen durchgeführt wird, ist es wegen des unleugbaren Zusammenhangs zwischen einigen der entworfenen Bestimmungen und Artikeln dieses Übereinkommens[4] wünschenswert, dass nebst dem Text des Dekrets auch der Text des entworfenen Erlasses dem Generalsekretär des Europarats notifiziert wird, wie es in Artikel 2 des Übereinkommens vorgeschrieben wird.

5. Der Gesetzgebungsabteilung wurde mitgeteilt, dass der entworfene Erlass der Datenschutzbehörde zur Begutachtung vorgelegt wurde. Sollte der vorliegende Text des Erlassentwurfs infolge dieses Gutachtens oder im Lichte der im Punkt 4 erwähnten

[4] Man denke an die Artikel 5 Nr. 2, 10 Absatz 1 und Absatz 3, 15, 20 und 22 Absätze 3, 5 und 6 des Übereinkommens, die auch im Gutachten des Staatsrates 66.631/1 vom 25. November 2019, *Parl. Dok.* D. Parl. 2019-20, Nr. 51/1, Bem. 5, erwähnt werden.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGXV‡

Formvorschrift noch abgeändert werden, so sind auch diese Abänderungen gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung erneut zur Begutachtung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

6.1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt insbesondere darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, die Regelung über die Adoption mit dem o.a. Zusammenarbeitsabkommen vom 18. Februar 2020 in Übereinstimmung zu bringen, das das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption abändert. Diesbezüglich erhebt der Entwurf Fragen in gewissen Punkten.

6.2. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005, wie dieser Absatz durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 18. Februar 2020 eingefügt wird, wird das im ersten Absatz dieser Bestimmung erwähnte ärztliche Attest auf der Grundlage eines Dokuments erstellt, das die Reflexion des Arztes lenkt, und wird das Muster dieses Dokuments von den Gemeinschaften festgelegt. Die entworfene Regelung enthält eine solche Festlegung nicht. Der Beauftragte bestätigte, dass das betreffende Muster noch festgelegt werden muss:

> „Das in Artikel 5 Absatz 2 erwähnte Muster sollte in der Tat noch festgelegt werden. Wir erklären uns bereit die entsprechenden Bestimmungen diesbezüglich abzuändern.
>
> Bezüglich der weiteren Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens, die nicht explizit im Dekret bzw. im Erlassvorentwurf ausgeführt wurden, verweisen wir darauf, dass das dekretal gebilligte Zusammenarbeitsabkommen eine rechtlich verbindliche Konvention zwischen den Parteien darstellt und eine weitere Umsetzung somit nicht zwingend notwendig ist.“

Eine Rechtsgrundlage für die Festlegung des Musters des in Artikel 5 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Dokuments ist noch im Dekret zu schaffen.

6.3. In Artikel 6/1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005, wie dieser Artikel durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 18. Februar 2020 eingefügt wird, wird bestimmt, dass der in Artikel 361-2/1 des Zivilgesetzbuches erwähnte Bericht nach einem von der zuständigen Gemeinschaft festgelegten Muster erstellt wird. Der neue Artikel 6/2 des Zusammenarbeitsabkommens enthält eine ähnliche Bestimmung über den in Artikel 1231-38 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Bericht.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

Aus den Artikeln 34 Absatz 1, 37 und 39 des Entwurfs geht nicht hervor, dass die darin erwähnten Berichte nach einem von der zuständigen Gemeinschaft festgelegten Muster erstellt werden. Diesbezüglich um Erläuterung gebeten, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Das Wort 'mindestens' kann in den Artikeln 34, 37 und 39 des Erlassvorentwurfs gestrichen werden, da die Auflistung in diesen Artikeln erschöpfend ist. “

Dieser Vorschlag kann nichts an der Tatsache ändern, dass der Entwurf kein Muster im Sinne der Artikel 6/1 und 6/2 des Zusammenarbeitsabkommens festlegt. Wenn die Verfasser des Entwurfs sich noch in diesem Punkt an das Zusammenarbeitsabkommen halten wollen, könnten die o.a. Artikel 34 Absatz 1, 37 und 39 des Entwurfs in diesem Sinne angepasst werden. Obwohl es sich empfehlen würde, eine deutlichere Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, könnte es bei dem derzeitigen Stand der Dekretgebung damit ausreichen, auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit den Artikeln 45 § 5 Absatz 2 Nr. 2, 51 Nr. 2 und 54 § 3 Nr. 3 des Dekrets zurückzugreifen.

7. In Artikel 5 § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Entwurfs wird das Verfahren eines stillschweigenden negativen Gutachtens vorgesehen. In Artikel 5 § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 wird die Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung einer Verweigerung eines Antrags auf Anerkennung oder einer Abänderung der Anerkennung gleichgestellt. In den Artikeln 7 § 6 Absatz 3 und 8 § 4 Absatz 3 wird die Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung einer Bestätigung des Verweigerungsbeschlusses, gegen den der Einspruch eingereicht wurde, gleichgestellt. Artikel 18 § 2 Absatz 3 bezieht sich auf eine stillschweigende Verweigerung eines Antrags auf Gleichstellung einer Adoptionsvorbereitung. In Artikel 43 § 2 Absatz 6 wird die stillschweigende Verweigerung einer Einsicht in Dokumente geregelt.

Wie der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bereits mehrmals darauf hingewiesen hat, ist das Verfahren der stillschweigenden Verweigerungsentscheidung abzuraten. Stillschweigende Entscheidungen sind tatsächlich durch das Fehlen einer ausdrücklichen Begründung gekennzeichnet, wodurch den Betroffenen eine Garantie entzogen wird. Außerdem ist das Verfahren der Rechtssicherheit nicht förderlich, alleine schon deshalb, weil eine schriftliche Entscheidung fehlt und weil die stillschweigende Entscheidung nicht auf dieselbe Art und Weise mitgeteilt oder bekannt gegeben wird wie ordentliche Entscheidungen, und zwar mit allen Folgen, die damit für die Kenntlichkeit und die Anfechtbarkeit solcher Entscheidungen zusammenhängen. Außerdem ist die Einführung einer Regelung für eine stillschweigende Verweigerungsentscheidung mit den Grundsätzen einer guten Verwaltung schwer zu vereinigen, da dadurch die Möglichkeit entsteht, Entscheidungen ohne sorgfältige Vorbereitung und Abwägung sämtlicher betroffener Interessen zu treffen.

Was insbesondere das Verfahren des stillschweigenden negativen Gutachtens betrifft, ist zu betonen, dass dies hauptsächlich den Nachteil hat, dass keine vorhergehende Beurteilung über den Antrag stattgefunden hat und dass es deshalb fraglich ist, in wieweit der Minister ohne diese vorbereitende Einsicht in Kenntnis der Sachlage über den Antrag wird entscheiden können.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

In Anbetracht der möglichen Nachteile, die mit dem stillschweigenden Entscheidungsverfahren offensichtlich verbunden sind, ist es besser die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs erneut zu überprüfen.

8. In Artikel 60 Absatz 1 des Dekrets wird bestimmt, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Adoptionsvermittlungsdienste im Rahmen ihrer in Artikel 59 des Dekrets erwähnten Verantwortlichkeit alle angemessenen, sachdienlichen und verhältnismäßigen personenbezogenen Daten der in diesem Absatz aufgezählten Datenkategorien in Bezug auf die Adoptionskandidaten, die Adoptivfamilien, die Adoptierten und die leiblichen Eltern verarbeiten. In Artikel 60 Absatz 3 des Dekrets wird die Regierung damit beauftragt, nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde die o.a. Datenkategorien zu präzisieren, was Gegenstand von Artikel 42 des Entwurfs ist.

Die Artikel 5 § 2 Absatz 1 Nr. 4, 13 bis 18, 24 bis 29, 31, 34, 37, 39, 40 und 43 des Entwurfs beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Verfasser des Entwurfs müssen überprüfen, ob es für jede der betroffenen personenbezogenen Daten eine Grundlage in Artikel 60 des Dekrets gibt und ob sie einem Teil von Artikel 42 des Entwurfs entsprechen. Auch ist zu untersuchen, ob die personenbezogenen Daten angemessen sowie sachdienlich sind und sich auf dem beschränken, was für die Ziele notwendig ist, für die sie verarbeitet werden, wie in Artikel 5 Paragraph 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist[5].

9. Im Entwurf wird mehrmals erwähnt, dass die Beträge der Kostenbeteiligung auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepasst werden (siehe die Artikel 19, 20, 21, 24 und 26 des Entwurfs). Laut des Beauftragten wird jedes Mal der Verbraucherpreisindex gemeint, auf den im Gesetz vom 1. März 1977 'zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches' hingewiesen wird. Im Interesse der Deutlichkeit kann erwogen werden, diese Absicht mit einer Definition zu erläutern, die in Artikel 1 des Entwurfs hinzugefügt werden kann.

10. In den Artikeln 19 § 4, 20 § 4, 21 § 4, 32 Absätze 1 und 2, 33 Absätze 1 und 2, 35 Absatz 1, 38 Absatz 1 und 41 § 2 Absatz 3 des Entwurfs wird der Betrag der Kostenbeteiligung „pro Paar oder Einzelperson" festgelegt. Der Beauftragte beschreibt die Begriffe „Paar" und „Einzelperson" wie folgt:

> „Paar: Adoptionskandidaten, die beabsichtigen, gemeinsam ein Kind zu adoptieren;
>
> Person: Einzelperson, die beabsichtigt, ein Kind zu adoptieren."

[5] So erläutert der Beauftragte zum Beispiel, dass die in Artikel 42 § 1 Nr. 1 c) des Entwurfs erwähnten Daten in Bezug auf die „administrative Situation" bereits in Artikel 42 § 1 Nr. 1 a) einbegriffen worden sind und ausgelassen werden können. Die „soziale Situation" ist wahrscheinlich auch überflüssig, da es in Artikel 42 § 1 Nr. 1 b) bereits von sozialem Umfeld die Rede ist.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGXV‡

Es wird empfohlen, die geplante Weise zur Festlegung des Kostenbeteiligungsbetrags zu präzisieren. Diese Präzisierung könnte beispielsweise in Artikel 19 § 4 aufgenommen werden, in dem der Satzteil „pro Paar oder Einzelperson“ tatsächlich zum ersten Mal im Entwurf vorkommt. Zu diesem Zweck könnte zum Beispiel erwogen werden, den ersten Satz von Artikel 19 § 4 Absatz 1 des Entwurfs wie folgt abzufassen:

„Die Kostenbeteiligung an der Vorbereitung auf eine extrafamiliäre Adoption beträgt 200 Euro pro Paar oder Einzelperson, je nachdem ob es sich um einen gemeinsamen oder einen individuellen Adoptionsantrags handelt.“

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

11. Die Aufzählung von Dekretbestimmungen in Absatz 3 der Präambel des Entwurfs wird unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gutachten bezüglich der Rechtsgrundlage formulierten Bemerkungen angepasst werden müssen.

Artikel 2

12. Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs lautet wie folgt:

„Das Formular für den in Absatz 1 erwähnten Antrag wird von der ZBGA zur Verfügung gestellt.“

Dem Beauftragten zufolge wird das betreffende Formular nur Elemente enthalten, die bereits aus dem Dekret und dem entworfenen Erlass hervorgehen, und man kann nicht davon ausgehen, dass Artikel 2 Absatz 2 der ZBGA eine Verordnungsbefugnis gewährt. In diesem Punkt ruft Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs deshalb keine Fragen hervor.

Artikel 4

13. In Artikel 4, Absatz 1 des Entwurfs wird insbesondere bestimmt, dass die Infrastruktur der Adoptionsvermittlungsdienste derart gestaltet ist, dass sie die Ausführung der in unter anderen Artikel 51 des Dekrets erwähnten Dienstleistungen gewährleistet. Wie der Beauftragte es bestätigt hat, sieht Artikel 51 des Dekrets keine „Dienstleistungen“ vor, die einem anerkannten Adoptionsvermittlungsdienste anvertraut werden können. Der Verweis auf Artikel 51 des Dekrets ist deshalb aus der Aufzählung von den Dekretbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs auszulassen.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

Artikel 5

14. In Artikel 5 § 4 Absatz 1 des Entwurfs wird bestimmt, dass eine Abänderung der in § 2 Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Unterlagen und Angaben einer vorherigen Genehmigungspflicht unterliegt. In Artikel 12 § 4 Nr. 2 des Dekrets wird die Regierung jedoch damit beauftragt, die Verfahren zur Abänderung der Anerkennung festzulegen, und nicht die Abänderung von bestimmten Dokumenten oder Daten zu regeln. Am besten unterwerfen die Verfasser den Entwurf diesbezüglich einer ergänzenden Untersuchung.

15. Im deutschen Text der unterschiedenen Absätze von Artikel 5 § 4 des Entwurfs kommt das Wort „Abänderung“ vor, mit Ausnahme von Absatz 2 dieses Paragraphen, in dem das Wort „Abweichung“ vorkommt. Dem Beauftragten zufolge ist jedes Mal „Abänderung“ zu schreiben. Zwecks der terminologischen Vereinheitlichung ist tatsächlich immer dasselbe Wort zu benutzen, um inhaltlich identische Begriffe zu definieren.

Artikel 7

16. In Artikel 7 § 4 Absatz 1 des Entwurfs wird bestimmt, dass der Adoptionsvermittlungsdienst während der Dauer der Aussetzung der Anerkennung keine neuen Dienstleistungen mehr anbietet. Diese Regel ergibt sich jedoch bereits aus der in Artikel 14 § 3 Absatz 1 des Dekrets erwähnten Vorschrift, die wie folgt lautet:

> „Während der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens kann der Adoptionsvermittlungsdienst die Adoptionsvermittlung nur zugunsten von Personen erbringen, die die Adoptionsvermittlung bereits vor Notifizierung der Entscheidung über die Aussetzung oder die Einleitung eines Entzugsverfahrens in Anspruch genommen haben. Der Adoptionsvermittlungsdienst ist verpflichtet, die Personen, die die Adoptionsvermittlung in Anspruch nehmen, über die Gründe der Aussetzung oder des Entzugsverfahrens zu informieren.“

Wenn Artikel 7 § 4 Absatz 1 doch im Entwurf behalten wird, wird empfohlen, dessen Abfassung mit deren der o.a. Dekretbestimmung in Übereinstimmung zu bringen und um darin ebenfalls „Gemäß Artikel 14 § 3 Absatz 1 des Dekrets ...“ zu schreiben.

Artikel 45

17. Die entworfene Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. So wird das Inkrafttreten des entworfenen Erlasses auf das Inkrafttreten des bereits im vorliegenden Gutachten erwähnten Gesetzes vom 6. Juli 2017 und des Dekrets abgestimmt, die beide am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

Dem Beauftragten wurde die auch bereits in manchen anderen Gutachten der Gesetzgebungsabteilung gestellte Frage bezüglich der Situation der Handlungen über Adoption

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡

vorgelegt, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Datum der Veröffentlichung des entworfenen Erlasses erstellt worden sind[6]. Der Beauftragte hat Folgendes geantwortet:

> „Gemäß Artikel 65 des Dekrets wird die Adoptionsvorbereitung der Adoptionskandidaten, die am 1. Januar 2020 bereits mit dieser Vorbereitung begonnen haben, gemäß der vor dem Inkrafttreten gültigen Vorschriften weitergeführt.
>
> Bezüglich der Anerkennung neuer Adoptionsvermittlungsdienste, hat seit dem 1. Januar 2020 keine juristische Person öffentlichen Rechts eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsdienst beantragt.
>
> Das Dekret setzt unter anderem die Adoptionsbestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Digitalisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz um.
>
> Gemäß Artikel 45 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen Anwendung auf jede Person, die ein Kind zu adoptieren wünscht und deren Kandidatur am 1. Januar 2020 noch nicht von einem für Inlandsadoptionen anerkannten Adoptionsvermittlungsdienst für zulässig erklärt worden ist. Für Kandidaten für eine Inlandsadoption, die am 1. Januar 2020 bereits von einem Adoptionsvermittlungsdienst begleitet wurden, gelten noch die alten Bestimmungen.“

Die dem Beauftragten vorgelegte Frage betrifft nicht so sehr die Adoptionsverfahren, die am 1. Januar 2020 liefen und auf die Artikel 65 des Dekrets tatsächlich angewendet werden kann, sondern eher Handlungen, die im Rahmen von nach diesem Datum eingeleiteten Adoptionsverfahren verrichtet wurden und die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Datum der Veröffentlichung des entworfenen Erlasses stattfanden. Es bleibt fraglich, ob keine spezifische Regelung für diese Kategorie von Handlungen auch vorgesehen werden muss.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[6] Siehe insbesondere das Gutachten des Staatsrates 67.396/1 vom 10. Juni 2020 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. September 2020 'zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 18. Februar 2020 zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption' geworden ist, *Parl. Dok.* Parl. DG. 2019-20, Nr. 92/1, Bemerkung 7.5.

‡LW-CFCVRAEDC-GIGGGXV‡